



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

147. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 02. September 2021

Nr. 52

Vollzug der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Feststellung nach § 3 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 und 5 der 14. BayIfSMV

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau trifft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 und 5 der 14. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) die nachfolgende

Feststellung

1. Die im Amtsblatt Nr. 47 (vom 13.08.2021) unter Ziffer 1 Satz 1 getroffene Feststellung, dass im Landkreis Dillingen a.d. Donau an drei auf einander folgenden Tagen (11.08.2021 bis einschließlich 13.08.2021) die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Zahl an Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35 überschritten hat, gilt fort. Somit gelten ab dem 02.09.2021 (00.00 Uhr) im Landkreisgebiet diejenigen Regelungen nach der 14. BayIfSMV die im § 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV an eine 7-Tage-Inzidenz von über 35 geknüpft sind:

Hiernach darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu

a) öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den

Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen,

b) Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind,

vorbehaltlich speziellerer Regelungen der 14. BayIfSMV außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

2. Alle übrigen Feststellungen, die auf der 13. BayIfSMV als Rechtsgrundlage beruhen, verlieren ihre Gültigkeit.

3. Diese Feststellung gilt am 02.09.2021 durch die Veröffentlichung in Rundfunk, Internet und Presse sowie im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau als amtlich bekanntgemacht.

Dillingen a.d.Donau, 02.09.2021
Landratsamt

Alefeld
Regierungsdirektor

Dillingen a.d.Donau, 02. September 2021

Leo Schrell, Landrat